

**Beschluss**

**Wahl**

**Kenntnisnahme**

Arbeitsgruppe: // Bearbeiter/in: Dominik Budyh	Datum: 02.02.2022
---	-------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Jugendrat des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)	01.03.2022	Beschluss
Jugendrat des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)	26.04.2022	Beschluss

#### Anfragerecht für Mitglieder des Kreisjugendrates

Hier: Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates i.V.m. § 21 KrO NRW i.V.m. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann an den Kreisausschuss am 13. Juni 2022 zu richten.

Arbeitsgruppe: //

Bearbeiter/in: Dominik Budyh

Datum: 02.02.2022

### **Anfragerecht für Mitglieder des Kreisjugendrates**

**Hier: Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates**

#### **Anlass der Vorlage:**

Das Kreisjugendratsmitglied Marek Kasper hat mit Schreiben vom 15.01.2022 (Anlage 2) beantragt, dass der Kreisjugendrat über beigefügte Anregung (Anlage 1) beraten solle.

#### **Sachverhaltsdarstellung:**

Anregungen oder Beschwerden gemäß § 21 KrO NRW können in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann dem Kreisausschuss zugeleitet werden. Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrats haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des mitberatenden Fachausschusses auch mündlich Stellung zu nehmen.

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden keine materielle Vorprüfungscompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Anregung ist § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates i.V.m. § 21 KrO NRW i.V.m. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann an den Kreisausschuss am 13. Juni 2022 zu richten. Sollte die Anregung durch den Kreisausschuss angenommen werden, wird eine entsprechende fachliche Beratung und anschließende Entscheidung im 3. Quartal 2022 folgen.

#### **Finanzielle Auswirkung:**

Keine.